

Bauwesenversicherung

- Covid 19 vs. Bauwesenversicherung
- ÖNORM B 2110 vs. Bauwesenversicherung

Ing. Gerhard Fischer, 2.9.2020 Velden



Die Folgen des Lockdown:



- Baustillstände
- Verzögerung der Fertigstellung
- dadurch entstehende Mehrkosten wie – Pönale, Lohnkosten, Stillstandskosten etc.
- wer trägt diese Kosten ?
- Betriebsausfälle bzw. verspätete Betriebsbeginne bzw. Übergaben – Reduzierung des Deckungsbeitrages

Die Folgen in der Bauwesenversicherung:

- der VN ist verpflichtet die Unterbrechung der Bauarbeiten dem VR mitzuteilen – geregelt in den Obliegenheiten
- bzw. vielleicht im Vertrag schon mitversichert ?
- wenn ja wie lange ?

Vorgaben des VR:

- die Baustellen geordnet beendet und abgesichert werden
- sämtliche wasserführenden Leitungen abgedreht werden und alle Schutzmaßnahmen getroffen werden
- sämtliche Obliegenheiten eingehalten werden
- Baustellenbesichtigungen (innen und außen) haben zu erfolgen
- etc.

Keine Deckung besteht jedenfalls für:

- Vermögensschäden aller Art in der BW-Versicherung
- ALOP-Versicherung: keine Vermögensschäden ohne vorhergehenden versicherten Sachschaden aus der BW-Versicherung

- ÖNORM – B 2110
- Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen –
Werkvertragsnorm: regelt u.a.
- Gefahrenenteilung zwischen Auftraggeber (Bauherren) und
Auftragnehmer (Bauunternehmer, Professionisten)
- Schadenersatz

Schäden für die der Bauherr zu haften hat

- Schäden aus der Geologie (Baugrundrisiko)
- Naturgefahren
- Schäden durch unbekannte Dritte (wie Einbruchdiebstahl, Vandalismus)
- Feuerrisiko

Schäden für die der Auftragnehmer zu haften hat

- Folgeschäden eines Materialmangels
- Folgeschäden eines Leistungsmangels
- Schäden durch Witterungseinflüsse

- Vertragliche Überwälzungen von Risiken des Bauherren auf den Bauunternehmer - oder auch umgekehrt - sind möglich und auch gebräuchlich.

- Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bei leichter Fahrlässigkeit wird abweichend von der gesetzlichen Haftung erheblich eingeschränkt
- Auftragssumme bis EUR 250.000,00 – max. Entschädigungsleistung: EUR 12.500,00
- Auftragssumme über EUR 250.000,00 – max. Entschädigungsleistung: 5 % der Auftragssumme, max. EUR 750.000,00

Die Bauwesenversicherung ist eine SACHVERSICHERUNG und gewährt Versicherungsschutz für unvorhergesehen eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen des Bauprojektes während der Errichtungsphase.

**Die BAUWESENVERSICHERUNG IST KEINE
GEWÄHRLEISTUNGSVERSICHERUNG**

- Grundsätzlich ist im Rahmen der BW-Versicherung das gesamte Bauvorhaben und somit auch alle Ausführenden, die am Bau beteiligt sind, versichert.
- Die Gefahrenenteilung spielt somit nur eine untergeordnete Rolle – außer bei Ausschnittsdeckungen
- Abweichungen zur Gefahrenenteilung sind dem VR bekannt zu geben
- tw. finden sich auch Deckungserweiterungen bzw. Klarstellungen in den Verträgen: z. B.: Abweichende Gefahrenenteilung von der ÖNORM

Die Versicherung ersetzt die Kosten für die Wiederherstellung der zu Schaden gekommenen versicherten Sachen in den Zustand vor Schadeneintritt.

- Verbesserungen über den Zustand vor Schadeneintritt werden nicht bezahlt.
- Ersetzt werden die Selbstkosten. D.h. hat ein Bauunternehmen für seine zu Schaden gekommene Leistung schon einmal Gewinn verrechnet darf es das nicht nochmal.
- Fremdrechnungen werden auf Ihre Angemessenheit geprüft („übliche Preisgrundlagen“).

Begrenzung der Ersatzleistung bildet die Versicherungssumme

- Mehrkosten für Aufräumung des Schadenortes werden innerhalb der Versicherungssumme ersetzt.
Problem im Totalschadenfall – z.B. Gebäude brennt kurz vor Fertigstellung ab.
- Zusätzliche Kosten sofern im Vertrag vereinbart: z.B. Kosten für Schadensuche, Kosten für Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeiten, Kosten für technische Verbesserungen, Entsorgungskosten, zusätzliche Aufräumkosten, etc.
- Von der Ersatzleistung wird der vereinbarte Selbstbehalt je Schadenfall abgezogen.

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

